

für die Stadt Nassau

AZ:

17 DS 16/ 0175

Sachbearbeiter: Herr Anderie

VORLAGE

Gremium	Status	Datum
Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Nassau	öffentlich	
Stadtrat Nassau	öffentlich	

Widmung der Verkehrsanlage "Neuzebachweg" sowie des Parkplatzes neben der Fahrbahn der vorgenannten Verkehrsanlage gegenüber der Einmündung der Straße "Schlossberg" für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG)

Sachverhalt:

Eingangs wird auf die Beachtung möglicherweise vorliegender Ausschließungsgründe nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) und die aus § 22 Abs. 5 Satz 1 GemO resultierende Verpflichtung jedes Mandatsträgers hingewiesen, dem Vorsitzenden vor Beginn der Beratungen evtl. vorliegende Ausschließungsgründe mitzuteilen.

Die Verkehrsanlage „Neuzebachweg““ zweigt von der Emser Straße (B 260) ab und verläuft bis zur Einmündung der Straße „Schlossberg“; in diesen Bereich befindet sich bergseitig neben der Fahrbahn auch ein Parkplatz. Die Verkehrsanlage ist im Bebauungsplan „Krankenhaus –Hanjob-“ als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Verkehrsanlage „Neuzebachweg“ wird schon seit vielen Jahren tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt. Eine förmliche Widmung für den öffentlichen Verkehr, die den Anforderungen des Straßenrechts genügt, ist nach der Aktenlage und den Erkenntnissen der Verwaltung jedoch nicht nachweisbar. Seit dem Inkrafttreten des Landesstraßengesetzes (LStrG) im April 1963 ist eine Widmung durch schlüssiges Verhalten nicht mehr möglich, sondern eine Widmung erfordert die Einhaltung bestimmter gesetzlicher Voraussetzungen. Diese sind in § 36 LStrG im Einzelnen geregelt. Die Tatsache, dass eine Straße schon seit Jahren tatsächlich durch den öffentlichen Verkehr nutzbar ist und genutzt wird, reicht für eine straßenrechtliche Widmung nicht aus. Diese tatsächliche öffentliche Nutzung führt lediglich dazu, dass es sich um eine öffentliche Straße im Sinne des Straßenverkehrsrechts (StVO) handelt, für die die Vorschriften des Straßenverkehrsrechts gelten.

Hinsichtlich der Bedeutung einer Widmung und den mit ihr verbundenen rechtlichen Folgen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Beschlussvorlage zur

Widmung der Königsberger Straße sowie auf frühere Beschlussvorlagen zu straßenrechtlichen Widmungen verwiesen.

Die Widmung zur öffentlichen Straße setzt neben einem Beschluss des Stadtrates den Erlass einer Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung) voraus, die öffentlich bekanntzumachen ist. Erst hierdurch erlangt eine Widmung ihre rechtliche Wirksamkeit.

Die Verwaltung empfiehlt von daher, aus Gründen der Rechtssicherheit die Widmung der Verkehrsanlage „Neuzebachweg“ entsprechend den rechtlichen Anforderungen nachzuholen.

Der Inhalt der Widmung wurde intern mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.

Beschlussvorschlag:

1. Die Verkehrsanlage „Neuzebachweg“ in Nassau –verlaufend von der Einmündung in die Emser Straße (B 260) bis zur Einmündung der Straße „Schlossberg“ (Parzellen Flur 57, Flurstücke 106/19, 132/5 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße (§ 3 Nr. 3 a LStrG) für den uneingeschränkten öffentlichen Verkehr gewidmet.

2. Der bereits bisher als Parkfläche genutzte Bereich neben der Fahrbahn der Verkehrsanlage „Neuzebachweg“ gegenüber der Einmündung in die Straße „Schlossberg“ (Parzelle Flur 57, Flurstück 112 teilweise) wird gemäß § 36 Landesstraßengesetz (LStrG) als Gemeindestraße –Parkplatz- dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Benutzung der Parkeinstände wird auf Personenkraftwagen und Krafträder beschränkt.

Uwe Bruchhäuser
Bürgermeister